

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB §§ 2033, 2034, 2035

Rechtssatz: 1. Durch die Ausübung des den gesetzlichen Erben nach § 2034 BGB eingeräumten Vorkaufsrechts erwerben die Vorkaufsberechtigten nicht unmittelbar den verkauften Miterbenanteil, sondern nur einen Anspruch auf Übertragung desselben.

2. Dieser Anspruch kann nicht bezüglich einzelner zum Nachlass gehörender Gegenstände geltend gemacht werden.

Aktenzeichen: IV ZR 61/52

Urteil des BGH vom 4. Dezember 1952

OLG Köln

IV ZR 61/52

Verkündet
am 4. Dezember 1952
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbesitzer der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) des Friedrich Wilhelm K [REDACTED], B [REDACTED] /
S [REDACTED],
- 2) der Ehefrau Josefine R [REDACTED] geb. K [REDACTED]
in W [REDACTED], M [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1) die Ehefrau Charlotte B [REDACTED] geb. P [REDACTED]
- 2) deren Ehemann Kurt B [REDACTED], beide in K [REDACTED]
[REDACTED], T [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Kregel,
Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Antwörung

46

- 2 -

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 10. Januar 1952 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision haben die Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Kläger sind die Kinder des Friedrich Wilhelm K[REDACTED] sen. und seiner am 1. November 1930 verstorbenen Ehefrau Josefine geb. D[REDACTED]. Diese wurde von ihrem Ehemann zu 1/4 und von den beiden Klägern zu je 3/8 beerbt. Zu ihrem Nachlass gehören Grundstücke, die zusammen die sog. "B[REDACTED]" in den Gemeinden M[REDACTED] und B[REDACTED] bilden. Der Vater der Kläger schloss am 30. Dezember 1933 mit der Beklagten zu 1) die Ehe. Durch notariell beurkundeten Vertrag vom 25. Oktober 1937 verkaufte und übertrug er seinen Erbanteil an die Beklagte zu 1) für 3.150,- RM. Auf Grund dieses Vertrages ist die Beklagte zu 1) im Grundbuch als Eigentümerin der oben erwähnten Grundstücke in Erbengemeinschaft mit den Klägern eingetragen.

Der Vater der Kläger starb am 1. August 1941. Er wurde von den Klägern beerbt. Die Beklagte zu 1) heiratete später den Beklagten zu 2), mit dem sie im gesetzlichen Güterstand lebt. Eine Auseinandersetzung des Nachlasses der Mutter der Kläger hat nicht stattgefunden.

Die Kläger wollen den Vertrag vom 25. Oktober 1937 nicht gelten lassen. Sie machen darüber hinaus für den Fall eines wirksamen Erbschaftskaufes das ihnen als Miterben zustehende gesetzliche Vorkaufsrecht geltend. Sie haben folgenden Klageantrag gestellt:

die Beklagte zu 1) zu verurteilen

1. ihren unabgeteilten Anteil an den Grundstücken Grundbuch M[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 690 und Grundbuch B[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 607 an die Kläger aufzulassen und in die Umschreibung auf die Kläger einzuwilligen;

- 4 -

2. den Klägern ein Verzeichnis über den Bestand der Erbschaft der am 1.11.1930 verstorbenen Ehefrau Josefine K. geb. D. vorzulegen und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen;
 3. ferner den Klägern die Erbschaftsgegenstände herauszugeben, im Falle der Unmöglichkeit entsprechend Schadensersatz zu leisten;
- den Beklagten zu 2) zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden;
- hilfsweise: festzustellen, dass die Beklagte zu 1) für den Fall der Unmöglichkeit der Herausgabe verpflichtet ist, entsprechend Schadensersatz zu leisten.

Die Beklagten haben beantragt:

die Kläger mit der Klage abzuweisen, im Verurteilungsfalle der Beklagten zu 1) nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Sie bestreiten die Behauptung der Kläger, dass der Vertrag über den Verkauf des Miterbenanteils nichtig sei. Wenn er aber gültig sei, dann könnten sich die Kläger auf das gesetzliche Vorkaufsrecht nicht berufen, da sie es verspätet ausgeübt hätten. Ausserdem habe der Vater der Kläger durch Testament vom 11. Oktober 1936 der Beklagten zu 1) seinen Anteil an der B. vorweg vermacht.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte zu 1) nach Ziff 1 und 2 des Klageantrags und den Beklagten zu 2) zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit sie

- 5 -

auf Auflassung von Grundstücken und Einwilligung in deren Umschreibung gerichtet ist, ferner hat es unter Abweisung des weitergehenden Antrages auf Vorlage eines Verzeichnisses über den Bestand der Erbschaft die Beklagte zu 1) verurteilt, den Klägern Auskunft darüber zu erteilen, was ihr über den Verbleib von Gegenständen aus dem Nachlass der am 1. November 1950 verstorbenen Ehefrau Josefine K. geb. D. sowie über die aus einer etwaigen Verwertung erzielten Erlöse und deren Verwendung bekannt ist. Insoweit wurde der Beklagte zu 2) zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt.

Das Berufungsgericht hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Die Kläger verfolgen mit der Revision ihren durch das Berufungsurteil abgewiesenen Klageantrag zu 1 weiter, hilfsweise haben sie beantragt:

die Beklagte zu 1) zu verurteilen, den durch notariellen Vertrag vom 25. Oktober 1937 von dem Vater der Kläger erworbenen Erbanteil am Nachlass seiner ersten Frau an die Kläger zu übertragen,
den Beklagten zu 2) insoweit zur Duldung der Zwangsvollstreckung zu verurteilen.

Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Eine Nachprüfung des Berufungsurteils ist nur insoweit möglich, als über Ziff 1 des Klageantrags entschieden ist (§ 559 Satz 1 ZPO).

1) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, dass der Vertrag vom 25. Oktober 1937 zwischen dem Vater der Kläger und der Beklagten zu 1) weder unter dem Gesichtspunkt eines Scheingeschäfts noch wegen Verstosses gegen § 2033 Abs 2 in Verbindung mit § 134 BGB nichtig sei. Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegenden Ausführungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Sie werden von der Revision auch nicht angegriffen.

Die Kläger seien, so führt das Berufungsgericht weiter aus, auf Grund ihres rechtzeitig ausgeübten Vorkaufsrechts (§§ 2034 ff BGB) gegenüber dem Erwerber des verkauften Erbanteils, der Beklagten zu 1), an sich berechtigt, die Übertragung des Erbteils auf sich zu verlangen. Diesem Anspruch stehe jedoch entgegen, dass die Beklagte zu 1) durch letztwillige Verfügung des Vaters der Kläger vom 11. Oktober 1936 als Vermächtnisnehmerin hinsichtlich 1/4 der die Bachmühle bildenden Grundstücke eingesetzt worden sei. Angesichts dieses sich gegen die Kläger als Erben richtenden Anspruchs der Beklagten zu 1) müssten die Kläger das, was sie jetzt mit der Klage verlangten, wieder zurückgeben. Dieser Umweg sei unangebracht. Die Kläger könnten daher Übertragung des Grundstücks in ihr Alleineigentum nicht verlangen.

Es kann auf sich beruhen, ob diese von der Revision angegriffenen Ausführungen geeignet sind, das Berufungsurteil zu tragen, da die Klagabweisung aus anderen Gründen gerechtfertigt ist (§ 563 ZPO). Durch die Ausübung des Vorkaufsrechts geht der verkaufte und auf den Käufer übertragene Miterbenanteil nicht unmittelbar auf die vorkaufsberechtigten Miterben über, diese erwerben vielmehr,

wie der Berufungsrichter nach seinen Ausführungen nicht verkannt hat. einen Anspruch auf Übertragung des Miterbenanteils im Verhältnis ihrer eigenen Miterbenanteile (Palandt BGB § 2035 Bem 1). Das Berufungsgericht scheint aber der Ansicht zu sein, dass dieser Anspruch bezüglich einzelner zum Nachlass gehörender Gegenstände ausgeübt werden kann, wenn es weiter ausführt, einer weiteren Erörterung der von den Klägern bestrittenen Behauptungen und einer Beweiserhebung bedürfe es nicht, da dem Klaganspruch, soweit er sich auf die "B[REDACTED]" beziehe, ein Erfolg zu versagen sei. Hierin kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden. Der Vorkaufsberechtigte kann den ihm erwachsenen Anspruch nicht auf einzelne zum Nachlass gehörende Gegenstände beschränken, weil ein solcher Anspruch nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht erfüllt werden könnte. Nach § 2033 Abs 2 BGB ist die Übertragung des Anteils der Miterben an einzelnen Gegenständen unzulässig, der Miterbe kann über diese Anteile nicht verfügen. Er kann dies weder freiwillig durch Rechtsgeschäft tun noch kann eine derartige Erklärung im Klageweg erzwungen werden, wie es die Kläger mit dem Antrag unter Ziffer 1 der Klage erstreben. Nach § 894 Abs 1 Satz 1 ZPO gilt die Erklärung, zu deren Abgabe der dazu Verpflichtete verurteilt wird, als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die mit der Klage begehrte Erklärung nach bürgerlichem Recht unzulässig, so ist es auch das Urteil, das die Erklärung ersetzt. Das so ergehende Urteil ist gegenstandslos. Würden die Kläger auf Grund eines Urteils, wie es das Landgericht erlassen hat, nunmehr auch ihrerseits eine entsprechende Annahmeerklärung in gerichtlich notariell beurkundeter Form nach § 2033 Satz 2 BGB abgeben, eine Erklärung, die

- 8 -

durch das Urteil nicht ersetzt wird und daher notwendig bleibt, da die Übertragung eines Miterbenanteils durch Vertrag erfolgt (Baumbach-Lauterbach ZPO § 894 Anm 3 B). so würde ein so vollzogener Vertrag rechtlich unwirksam sein. Die Kläger könnten auf die Vorlage des Urteils und ihrer eigenen entsprechenden Erklärung nach § 22 GBO eine Berichtigung des Grundbuchs bezüglich der die Bachmühle bildenden Grundstücke nicht erreichen. Der Grundbuchrichter müsste einen auf Berichtigung des Grundbuchs abzielenden Antrag ablehnen. Ein obsiegendes Urteil mit einem derartigen Inhalt fällt ins Leere. Ist das Klagebegehren aber an sich auf etwas rechtlich Unzulässiges gerichtet, so muss die Klage ohne weiteres abgewiesen werden, ohne dass es darauf ankommt, ob aus dem Klagevorbringen ein anderer Anspruch hergeleitet werden kann und ob die gegen diesen zulässigen, aber nicht erhobenen Klaganspruch geltend gemachten Einwendungen des Beklagten begründet sind.

2) Es erhebt sich aber die Frage, ob der Klagantrag zu 1), über den in diesem Rechtszug zu entscheiden ist, nicht im Sinne eines zulässigen Antrags ausgelegt werden kann. Auch das muss im vorliegenden Fall verneint werden. Wenn auch Klaganträge, wie andere Prozesshandlungen der Auslegung grundsätzlich fähig sind, so sind der Auslegung doch enge Grenzen gezogen (Stein-Jonas-Schönke ZPO - Bem V 2 vor § 128; RG in Gruch 29, 1090). Es kann dem gestellten Antrag ein ganz andersartiger Antrag, der nach der Sachlage gerechtfertigt wäre, nicht ohne weiteres unter-schoben werden. Ein dem Wortlaut des Antrags und ihrem verkehrsüblichen Sinne entgegenlaufender Wille kann nicht

- 9 -

berücksichtigt werden. Den Antrag auf Auflassung der Grundstücke, die die B[REDACTED] bilden, als Antrag auf Übertragung des Miterbenanteils aufzufassen, ist nicht angängig. Das käme allenfalls in Frage, wenn unter den Parteien Einigkeit darüber bestünde, dass diese Grundstücke die einzigen Bestandteile des Nachlasses der ersten Ehefrau König, der Mutter der Klägerin bildeten. Dann hätte vielleicht auch erwogen werden können, ob die Kläger anstatt Übertragung der Miterbenanteile an dem Nachlass nicht unmittelbar Auflassung der ihrem Miterbenanteil entsprechenden ideellen Anteile an den Grundstücken verlangen könnten. Im vorliegenden Fall kann eine solche Auslegung nicht Platz greifen. Denn die Kläger behaupten in dem Rechtsstreit, wie ihre übrigen Anträge und ihr Vorbringen beweisen, dass die Grundstücke der B[REDACTED] den Nachlass nicht erschöpfen. Von diesem Sachvorbringen der Kläger muss aber bei der Auslegung des Klagantrags ausgegangen werden. Er bezieht sich, und darüber kann man durch Auslegung nicht hinwegkommen, lediglich auf die Grundstücke als Teil eines noch andere Gegenstände umfassenden Nachlasses. Geht man von diesem Sachvortrag der Kläger aus, dann geht ihr Antrag auf einen Anspruch, auf den ihnen kein Recht zusteht. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Beklagten nicht etwa auch aus dem Rechtsgrund des Verschaffungsvermögens dem Klagantrag mit Erfolg widersprechen könnten.

3) Dem in dieser Instanz gestellten Eventualantrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, da in der Stellung dieses Antrags eine im Revisionsrechtszug unzulässige Klageänderung zu erblicken ist.

- 10 -

Aus diesen Gründen war die Revision mit der sich aus
§ 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr.Lersch Ascher Kregel Scheffler Wüstenberg